

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 270

vom 19. Januar 1965

wh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 15. April 1964 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Altmarkt" in Liestal zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 23. April bis 23. Mai 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 23. April 1964, in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) vom 22. April 1964 und durch eingeschriebenen Brief vom 20. April 1964 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist hat [REDACTED]

[REDACTED], mit Schreiben vom 20. Mai 1964 Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Liestal hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei ist die Einsprache mit Schreiben vom 23. Juli 1964 zurückgezogen worden.

Mit Schreiben vom 13. August 1964 ersucht der Gemeinderat von Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für die Einzelheiten wird auf die Akten und auf die folgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes (BauG) gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3886 vom 22. Dezember 1964 die alte Hauensteinstrasse in Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinde Liestal übertragen worden ist. Somit sind die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der entsprechenden Bau- und Strassenlinien erfüllt. Im übrigen sind in formeller Beziehung keine Bemerkungen zu machen.

In materieller Hinsicht ist zu sagen, dass auf Grund der erhaltenen Auskünfte die Bau- und Strassenlinien der Galmsstrasse auch für den späteren Verkehr eines öffentlichen Verkehrsmittels dimensioniert sein sollten. Nach einer schriftlichen Erklärung des Plananfertigers vom 14. September 1964 soll auch die über die Geleise der SBB geplante kreisförmige Rampe ein Kreuzen von zwei Autobussen mit den Abmessungen von 2.50 m x 11.00 m gemäss Normblatt SNV 40 110 gestatten, jedoch ohne Anhänger. Trotzdem sind die kantonalen Fachstellen nach eingehender Prüfung zum Schluss gekommen, dass diese Wendeschleife ungünstige Kurvenradien aufweist. Im Hinblick darauf, dass es sich hier um ein teures Bauwerk handelt, wird der Gemeinde Liestal dringend empfohlen, diesen Punkt nochmals eingehend zu studieren, und zwar bevor der hierfür notwendige Raum durch Bauten eingeengt wird. Ferner ist es möglich, dass nach dem definitiven Ausbau der Kreuzung "Altmarkt" in bezug auf die Einnündung der alten Hauensteinstrasse aus verkehrstechnischen Gründen noch gewisse Korrekturen erforderlich sein werden.

Wie dem vorgelegten Plan weiter entnommen werden kann, wird es bei der Ausführung der geplanten Korrektur der Galmsstrasse nötig sein, ca. 270 m² Waldboden zu beanspruchen. Nach Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 braucht es dazu eine besondere regierungsrätliche Rodungsbewilligung. Der Regierungsrat ist bereit, diese Bewilligung zu erteilen unter der Bedingung,

dass die Einwohnergemeinde Liestal oder in ihrer Vertretung die Bürgergemeinde Liestal die von der geplanten Strassenkorrektur beanspruchte Waldfläche durch eine Ersatzaufforstung ersetzt. Diese Ersatzaufforstung ist bis Ende 1966 auszuführen.

Da diese Strassenplanung an das Gebiet der Gemeinde Lausen grenzt, erscheint es nützlich, auch den Gemeinderat von Lausen, der übrigens ordnungsgemäss auf die Planaufgabe bzw. Einsprachefrist aufmerksam gemacht worden ist, über diesen Beschluss zu orientieren. Es wird ihm empfohlen, im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision diesen Plan zu beachten.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 15. April 1964 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Altmarkt" im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Die für die Korrektur der Galmsstrasse notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/46/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7

und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt vom 23.12.1943, Nr. 12).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an den Gemeinderat von Lausen,
an die Bauverwaltung Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Kantonsforstamt,
an das Tiefbauamt, (3),
an die Verkehrsabteilung des Polizeikommandos,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

